

auf die Zeit der Entstehung dieses Titels, eventuell, wenn man die Einheitlichkeit annahm, der ganzen Lex. Vieles von dem, was da ausgeführt wurde, hat nun seine Bedeutung eingebüsst, seit Brunner dargetan hat, dass dieser Titel ursprünglich garnicht für Baiern, sondern, wie er meint, für mehrere Herzogtümer erlassen worden sei, und dass aus diesem Merowingischen Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts der Text der einleitenden Kapitel beider süd-deutschen Leges formuliert worden sei.

Will man heute noch aus diesen Kapiteln für die Entstehungszeit der Lex einen Rückschluss tun, so hängt alles davon ab, was man über die Anpassung des Gesetzes an die Rechtszustände zur Zeit der Redaktion der Lex Baiuv. denkt: ob man annimmt, dass bei der Aufnahme dieser Kapitel in die Lex nur das unverändert übernommen wurde, was damals und für die neuen Verhältnisse noch passte, oder ob manches unverändert blieb, obwohl es nicht mehr oder nicht gerade in Baiern galt. Wir haben also mit einer Fehlerquelle mehr zu rechnen. Wendet man aber das, was man sonst über die Redaktionstätigkeit der bairischen Gesetzgeber beobachten konnte, auf diese Frage an, so wird man wohl geneigt sein zu glauben, dass die Anpassung an die rechtliche Lage in der Zeit der Redaktion keine oberflächliche, sondern eine ziemlich sorgfältige gewesen sein dürfte. So meint Brunner bezüglich der einen oft besprochenen Frage: 'die Umarbeitung der aus dem Merowingischen Königsgesetze stammenden Stelle würde auch schwerlich vor dem Anachronismus Halt gemacht haben, der in den auf eine Mehrheit von Bistümern bezüglichen Wendungen vorlag, solange eine solche in Baiern nicht vorhanden war'<sup>1</sup>. Auf diese Weise kann man in dem Hinweis auf die Mehrheit von Bischöfen, welche die Lex Baiuv. erwähnt, noch einen Anhaltspunkt für die Datierung des Gesetzbuches finden, denn eine solche Mehrheit von Bischöfen gibt es erst nach der Kirchenreform des h. Bonifatius und gab es vor 739 noch nicht<sup>2</sup>. Mir schiene es aber doch geraten, für die Datierung des Gesetzbuches dieses Argument fallen zu lassen; wir befinden uns auf zu schwankendem Boden, seit man diese Bestimmungen auf ein fränkisches Königsgesetz zurückführt. Der Ausweg,

---

1) DRG. I<sup>2</sup>, 461. 2) Vgl. den Brief Gregors III. an Bonifatius von 739 (MG. Ep. III, 293), der ausdrücklich hervorhebt, dass Baiern damals nicht mehrere, sondern nur einen Bischof hatte; Brunner a. a. O.